

## HERBSTKONFERENZ

am 17. November 2016 in Berlin



Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
**Brandenburg**  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

# Beschluss der Ministerinnen und Minister

## TOP II.7: **Ausdehnung der Zuständigkeit der Staatsschutzkammern auf Staatschutzverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie auf Verfahren wegen Straftaten nach § 91 StGB**

Berichterstattung: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der gerichtlichen Zuständigkeit in Staatsschutzsachen, insbesondere bei gegen Jugendliche und Heranwachsende geführten Verfahren, befasst. Vor dem Hintergrund der Entwicklung des internationalen Terrorismus und der damit in Zukunft auch zu erwartenden Zunahme von Staatsschutzverfahren gegen diese Altersgruppe von Beschuldigten haben sie erörtert, ob die derzeitigen Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit eine ausreichend effektive Verfolgung und Verurteilung der im Katalog des § 74a Abs. 1 GVG genannten Straftaten im Falle einer Tatbegehung durch Jugendliche und Heranwachsende gewährleisten.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten deshalb den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz zu prüfen, ob in speziellen Fallgruppen eine Konzentra-

tion der Zuständigkeit der Staatsschutzkammern bei den Landgerichten, in deren Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, für Staatsschutzdelikte von Jugendlichen und Heranwachsenden sachgerecht und mit den besonderen Belangen des Jugendstrafrechts vereinbar wäre.

3. Im Interesse einer effektiven Verfolgung und Verurteilung von Vorbereitungshandlungen zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat bitten die Justizministerinnen und Justizminister den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, zugleich zu prüfen, ob die Zuständigkeit der Staatsschutzkammern - unabhängig vom Alter des Beschuldigten - auf Strafverfahren wegen Straftaten nach § 91 StGB auszudehnen ist.